VERORDNUNG (EWG) Nr. 1433/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln vorgelegt, in dem insbesondere eine Beihilfe für künstlich getrocknete Kartoffeln im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1782/81 (4), vorgesehen ist. Es ist voraussehbar, daß die vorgeschlagene Verordnung nicht am 1. Juli 1982 in Kraft treten kann. Um das Fortbestehen der Beihilferegelung für künstlich getrocknete Kartoffeln nicht zu gefährden, erscheint es angezeigt, die bestehende Regelung für das Wirtschaftsjahr 1982/83 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird das Datum „30. Juni 1982" durch das Datum „30. Juni 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1982, S. 25.
(2) ABl. Nr. C 114 vom 6. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 9.